



GEMEINDE  
RUSSIKON

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 4. Dezember 2017



Anträge und Weisungen



# EINLADUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Russikon

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom **Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr, ins Riedhus** ein.

## **Traktanden**

- Finanzen  
Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 | Abnahme 4
- Finanzen  
Gebührenverordnung | Erlass 9
- Schule  
Zweckverband Schulpsychologischer Dienst SPD | Beitritt 12
- Fürsorge  
Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon | Revision der  
Zweckverbandsstatuten 17
- Kanalisation  
Zweckverband Abwasserverband Bläsimüli | Auflösung Zweckverband  
und Zustimmung zum Zusammenarbeitsvertrag 22
- Kanalisation  
Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon | Revision der  
Zweckverbandsstatuten 24



### **Aktenauflage**

Die Akten liegen ab Montag, 20. November 2017, während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung im Gemeindehaus, 2. Obergeschoss, auf. **Die Zweckverbandsstatuten werden zudem auf unserer Gemeinewebsite [www.russikon.ch](http://www.russikon.ch) veröffentlicht.** Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte wird Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

### **Anfragen**

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens am 10. Arbeitstag vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet der zuständigen Behörde einzureichen.

Russikon, im Oktober 2017

*Gemeinderat Russikon*



### Finanzen | Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 | Abnahme

**Referent:** Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

Im Voranschlag 2018 steht dem Aufwand von **CHF 24'446'500.00** ein Ertrag von **CHF 24'223'500.00** gegenüber. Im Aufwand sind zusätzliche Abschreibungen im Betrag von **CHF 14'000.00** enthalten. Damit entsteht ein Aufwandüberschuss von **CHF 223'000.00**. Der Voranschlag 2018 basiert auf einem Steuerfuss von 113 Prozent.

#### Erläuterungen

Bei den Haupteinnahmen – **den Steuererträgen** – rechnen wir mit einem Wachstum von 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2017. Die aktuelle Entwicklung in unserer Gemeinde rechtfertigt diese Vorgabe. Der zurückhaltende Optimismus wird ebenso vom Kanton geteilt. Die Grundsteuern – die Steuer auf den Verkäufen von Liegenschaften – werden mit CHF 950'000.00 auf einem deutlich höheren Niveau als im Vorjahr 2017 erwartet. Dies ist umso erfreulicher, als dass noch vor wenigen Jahren mit einem spürbaren Rückgang gerechnet wurde. Dies hat sich glücklicherweise bis jetzt nicht bewahrheitet.

Auch der Finanzausgleich, der vom Kanton für das nächste Jahr bereits zugesichert wurde, fällt höher aus. Aus diesem Topf fließen Russikon CHF 4'018'000.00 zu. Diese Erträge haben aber nicht die Kraft, die Kostenzunahme in verschiedenen Bereichen der Gemeinde vollständig zu kompensieren. Namentlich die Bereiche Bildung und Gesundheit belasten den Gemeindehaushalt überdurchschnittlich.

#### Laufende Rechnung

Der Bereich **Behörden, Verwaltung und Verwaltungliegenschaften** benötigt im Voranschlagsjahr 2018 CHF 12'500 (oder 0.5 Prozent) weniger gegenüber dem Voranschlag 2017. Im Jahr 2017 wurden für verschiedene Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Einführung des neuen Gemeindegesetzes zahlreiche Anpassungen fällig. Diese Kosten entfallen ab 2018 wiederum. Auch der Gemeinderat benötigt weniger Mittel. Zwar sind für Weiterbildungen (neue Legislaturperiode) Mehrkosten vorgesehen, dafür benötigt er für Repräsentationen und weitere kleinere Positionen weniger. Die Kosten steigen für den Betrieb und Unterhalt der Informatik Umgebung. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (per 1. Januar 2018) und die Inkraftsetzung von HRM2 (=Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) erfährt die Rechnungslegung der Gemeinde eine grundlegende und einschneidende Verände-



zung. Dieser Prozess verlangt Anpassungen im Bereich Software, die Umstellung auf die neue Rechnungslegung wird nicht ohne Unterstützung durch externe Fachleute möglich sein. Auch dafür wurden Mittel reserviert. Mit der Anstellung eines jungen Mitarbeiters im Bereich Verwaltungsliegenschaften fallen dort dafür leicht tiefere Lohnkosten an.

Bei der **Rechtspflege** zeichnet sich ab, dass die Ausgaben für den regionalen Sozialdienst und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB erstmalig leicht rückläufig sind. Alle übrigen Bereiche in dieser Funktion sind ziemlich identisch mit dem Vorjahr. Da Zivilschutz und Feuerwehr etwas mehr Mittel benötigen – insbesondere für den Unterhalt des Feuerwehrmagazines in Gündisau – beträgt das Ausgabenwachstum in diesem Bereich CHF 18'000.00.

In der Funktion **Bildung** beträgt die Kostenzunahme für den Schulbereich CHF 440'000.00. Darin enthalten sind zusätzliche Lektionen im Kindergarten Madetswil, eine neue 4. Klasse in Russikon, Nachholbedarf im Bereich Informatik und Mehrkosten für zusätzliche Vikariate.

Im Voranschlagsjahr 2018 sollen das Physik- und Chemiezimmer so umgebaut werden, dass dieses auch für andere Fächer genutzt werden kann. Im Jahr 2017 wurde zudem eine Hauswartwohnung die fremdvermietet war, in den Schulbetrieb zurück genommen. Sie wurde unterdessen entsprechend umgebaut und wird nun für den ordentlichen Schulbetrieb genutzt. Damit fallen die Mieteinnahmen weg. Insgesamt benötigt der Bereich Schulliegenschaften somit CHF 95'000.00 mehr als im Vorjahr.

Im Bereich **Kultur und Freizeit** beträgt das Aufwandwachstum CHF 68'000.00. Für das im Voranschlagsjahr 2018 geplante Dorffest ist ein Beitrag bestimmt. Im Fussball-Clubhaus ist vorgesehen, bei den Duschen und den Kabinen notwendige Arbeiten auszuführen. Sanierungsarbeiten fallen ebenso im Schützenhaus an: Hier muss der Decken- und Wandschallschutz komplett erneuert werden.

Bei den Pflegekosten, die unter der Funktion **Gesundheit** abgerechnet werden, beträgt die Zunahme zum Vorjahr CHF 246'500.00 (17 Prozent). Die steigenden Kosten entsprechen den höheren Einstufungen im Pflorgetarif-System. Das heisst, dass die Nachfrage nach Pflegedienstleistungen in höheren Stufen (= intensiver und teurer) schneller zunimmt, als die Anzahl der Bezüger. Im Voranschlagsjahr 2018 wird zudem die ärztliche Notfallversorgung im Kanton Zürich eingeführt. Damit wird eine medizinische Notfallversorgung rund um die Uhr gewährleistet. Die Kosten dafür betragen CHF 2.40 pro Einwohner. Für den Bereich Gesundheit müssen insgesamt CHF 254'000.00 mehr gerechnet werden.



Für die **Soziale Wohlfahrt** werden CHF 1'620'000.00 eingestellt. Die Leistungen für den Bereich «Zusatzleistungen zur AHV/IV» wachsen zwar um gut 2 Prozent, dafür werden die Ausgaben für die Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe und die Alimentenbevorschussungen leicht rückläufig erwartet.

Der Unterhalt des **Gemeindestrassen**netzes wird für das Voranschlagsjahr auf CHF 258'000.00 begrenzt. Im Vorjahr 2017 waren es noch CHF 540'000.00. Die Senkung erfolgt im Rahmen von Sparmassnahmen und wird ermöglicht, weil der Strassenunterhalt in den letzten Jahren intensiviert worden war.

Die Nettoausgaben im Bereich **Umwelt und Raumordnung** sind stabil, für das Voranschlagsjahr 2018 liegen sie bei CHF 486'500.00.

Die Gewinnbeteiligung der ZKB erwarten wir bei CHF 65 pro Einwohner. Das ergibt für Russikon für das Jahr 2018 rund CHF 295'000.00. Dies führt dazu, dass die Funktion **Volkswirtschaft** um insgesamt CHF 110'000.00 besser abschliesst, als im Vorjahr 2017.

### Investitionsrechnung

Die Umgebungsarbeiten beim Gemeindehaus sind abgeschlossen. Gleiches gilt für die erste Etappe am Russiker Dorfbach. Die Planungsarbeiten für das Dorfzentrum sind angelaufen. Die Bevölkerung wird laufend über den Fortschritt dieser Arbeiten informiert.

Bei den **Öffentlichen Gewässern** bildet die Planung der Sanierung des Tobelbachs im Dorfteil Gündisau einen Schwerpunkt. Dafür werden CHF 100'000.00 budgetiert. Für die Ortplanungsrevision werden CHF 50'000.00 eingesetzt und für die Arbeiten am Gestaltungsplan Zentrum CHF 20'000.00.

Unser Kostenanteil an den Sanierungsarbeiten der Kläranlage Fehraltorf-Russikon beläuft sich im Voranschlagsjahr 2018 auf CHF 418'000.00. Für die Überarbeitung des Generellen-Entwässerungs-Plans, bzw. für die Umsetzung von konkreten Massnahmen sind CHF 50'000.00 reserviert. Als Ertrag in der Spezialfinanzierung **Abwasser** werden Kanalisationsanschlussgebühren von CHF 114'000.00 erwartet.

### Finanzplanung

Die finanzielle Herausforderung der Investitionen für das Jahr 2018 kann Russikon aus eigener Kraft bewältigen. Die geplanten Projekte im **Steuer-finanzierten Bereich** belaufen sich auf CHF 170'000.00 Die gesamten Investitionen für die Planphase 2017–2021 belaufen sich auf rund CHF 9'600'000.00. Diese kann Russikon aus eigenen Mitteln bewältigen. In dieser Planung nicht enthalten sind die Projektierung und der Bau einer Doppelturnhalle.



An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 verfügten die Stimmberechtigten die Aufnahme von CHF 900'000.00 in die Investitionsrechnung. Mit diesem Betrag sollten Aufwendungen für die Projektierung einer allfälligen Doppelturnhalle finanziert werden.

Der Entscheid des Gemeinderates, das Projekt nicht weiter zu verfolgen basiert auf den Erkenntnissen aus der «Eckhaus-Studie». Diese wurde mit dem Ziel verfasst, den Belegungsgrad der gemeindeeigenen Liegenschaften zu erhöhen. Diese Studie zeigt unter anderem auch auf, dass der Bedarf für eine Doppelturnhalle für die Schule Russikon nicht gegeben ist. Der Höchststand der Schülerzahlen wird im Schuljahr 2022/2023 erwartet. Danach könnten die Schülerzahlen wieder leicht sinken. Die vorhandenen Räume und Hallen sind für den Schulbetrieb ausreichend. Basierend auf dieser Erkenntnis hat der Gemeinderat entschieden, das Projekt nicht weiter zu verfolgen. Vorerst könnte der Bewegungsraum im Riedhus mit entsprechenden Turngeräten aufgerüstet werden und so eine bessere Nutzung für die Schule und die Vereine ermöglichen.

Per 1. Januar 2019 wird in allen Zürcher Gemeinden und Städten das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 eingeführt. (HRM2= Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2). Damit einher geht ein neuer Abschreibungsmodus. Mit diesem folgt auf die degressive Abschreibungsmethode (10 Prozent des Restbuchwertes per Ende des jeweiligen Kalenderjahres) neu die lineare Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer (z. B. Liegenschaften 33 Jahre). Das bedeutet, dass der jährliche Abschreibungsaufwand deutlich tiefer ausfallen wird als bisher. Und dies könnte zu einer kurzfristigen Entspannung in der Laufenden Rechnung ab 2019 führen. Im Jahr 2020 sind überdies Verkäufe von Liegenschaften im Dorfzentrum geplant. Dadurch fliesst der Gemeinde neue Liquidität zu und es wird ein Buchgewinn generiert, der sich positiv auf die Laufende Rechnung auswirkt.

Im **Gebühren-finanzierten Bereich** sind es vor allem die Beiträge an die Sanierung der Kläranlage Fehraltorf-Russikon, die in der Planphase 2017–2021 ins Gewicht fallen. Hier sollen die Biologie ausgebaut und die Stufe Elimination von Mikroverunreinigungen neu gebaut werden. Man rechnet für dieses Projekt mit Gesamtkosten von rund CHF 36'000'000.00 exkl. Mehrwertsteuer. Der Anteil Russikons an diesen Bauten beträgt knapp CHF 9'500'000.00. Von den Subventionen für dieses Projekt entfallen auf Russikon rund CHF 1'500'000.00. Dieses Projekt wird dem Stimmberechtigten an der Urne zur Annahme empfohlen. Russikon hat bereits im Jahr 2013 seine Abwasser-Gebühren entsprechend erhöht. Eine erneute Anpassung ist nicht notwendig. Der Selbstfinanzierungsgrad über alle Bereiche (Steuer- und Gebühren-finanzierte Bereiche) beträgt für die Planphase 2017–2021 40 Prozent.



## Kennzahlen

	VA 2018	VA 2017
<b>A. Laufende Rechnung</b>		
Aufwand	24'446'500.00	24'683'500.00
Ertrag	11'793'500.00	11'791'500.00
<b>Brutto-Aufwandüberschuss</b>	<b>12'653'000.00</b>	<b>12'892'000.00</b>
113 % Steuern bei einem 100 % Steuerertrag von 11,0 Mio. (Vorjahr 10,8 Mio.)	12'430'000.00	12'204'000.00
<b>Resultat</b>	<b>-223'000.00</b>	<b>-688'000.00</b>
<b>B. Investitionsrechnung</b>		
Ausgaben	638'000.00	3'703'000.00
Einnahmen	114'000.00	150'000.00
<b>Netto-Investitionen</b>	<b>524'000.00</b>	<b>3'553'000.00</b>
<b>C. Finanzierung</b>		
Netto-Investitionen	524'000.00	3'553'000.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	-223'000.00	-688'000.00
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsverm.	1'234'000.00	1'461'000.00
Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsverm.	14'000.00	500'000.00
Finanzierungs-Überschuss (minus = Fehlbetrag)	501'000.00	-2'280'000.00
		<i>Alle Angaben in CHF</i>
<b>D. Steuerfuss</b>	113 %	113 %

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2018 des Politischen Gemeindegutes mit einem Steuerfuss von 113 Prozent wird genehmigt.





## Finanzen | Gebührenverordnung | Erlass

**Referent:** Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

### Sachverhalt

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für Verbraucher-Gebühren – z. B. in den Bereichen Abwasser, Abfall und Wärme – haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Russikon schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Es bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Die Gebührenverordnung vom 6. Juni 2012 wurde durch den Gemeinderat erlassen, sie muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 8 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.



Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

### **Erwägungen**

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für einzelne Bereiche sollen die Gebühren niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt werden, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Russikon, welche mehrheitlich auch bis anhin bezogen wurden. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.



Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Verordnung basierend darauf den Gebührentarif erlassen. In der Gebührenverordnung sind folgende Bereiche geregelt:

- Verwaltung allgemein
- Bauwesen
- Kommunale Einrichtungen
- Einbürgerungen
- Einwohnerkontrolle
- Feuerwehrwesen
- Friedhofswesen
- Finanzen und Steuern
- Lebensmittelkontrolle
- Polizeiwesen
- Schulwesen
- Nutzung des öffentlichen Grundes
- Rechtspflege

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Gebührenverordnung wird genehmigt.

Der Entwurf des Gebührentarifs – welcher durch den Gemeinderat erlassen wird – liegt in der Aktenaufgabe auf.



### Schule | Zweckverband Schulpsychologischer Dienst SPD | Beitritt

**Referent:** Heinz Burgener, Schulpräsident

#### **Sachverhalt**

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 wurde der Anschlussvertrag bzw. die Leistungsvereinbarung der Schule Russikon mit dem Schulpsychologischen Dienst Bezirk Pfäffikon genehmigt. Seit 1. Januar 2014 läuft die Zusammenarbeit. Der Vertrag bleibt bis zum Vollbeitritt in Kraft.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Mit den neuen Statuten kann seitens der Schule Russikon mit dem Antrag um Aufnahme in den Zweckverband die Vollmitgliedschaft erworben werden und die Schule Russikon hat an der Delegiertenversammlung neu somit auch ein Stimmrecht.

Die Schule Russikon zieht eine positive Bilanz in der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband. Eine Rückkehr zu einem eigenständigen Schulpsychologischen Dienst ist aus gesetzlichen Gründen nicht mehr möglich (§ 19 Volksschulgesetz).

#### **Inhalt der neuen Statuten**

Der Vorstand hat die revidierten Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon ausgearbeitet. Dieser wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht und gleichzeitig den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts wurden umgesetzt und die Rückmeldungen der Verbandsgemeinden angemessen berücksichtigt.

Die Delegiertenversammlung des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon vom 31. August 2017 hat die vom Vorstand vorgelegte Revision der Statuten zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt. Der Vorstand und die Delegiertenversammlung des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon empfehlen den Verbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten bzw. die damit verbundene Aufnahme der Gemeinde Russikon.



Die Statuten des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

#### *Neue Mitglieder*

Mit der Statutenrevision treten die bisher nur mit einem Anschlussvertrag angegliederte Primarschulgemeinde Wila und die politische Gemeinde Russikon dem Zweckverband bei.

#### *Zweck*

Die Zweckbestimmung des Verbands wird präziser und weniger offen formuliert.

#### *Amtliche Publikation*

Die amtliche Publikation des Zweckverbands erfolgt neu ausschliesslich mit elektronischen Mitteln.

#### *Offenlegung Interessenbindungen*

Die mit dem neuen Gemeindegesetz bestehende Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen der Delegierten sowie der Mitglieder des Vorstandsvorstands wird in den Statuten festgehalten.

#### *Finanzkompetenzen*

Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung und der Stimmberechtigten des Zweckverbands werden vereinfacht. Die Differenzierung, ob eine Ausgabe bereits im Voranschlag des Zweckverbands enthalten ist oder nicht, entfällt.

#### *Stimmberechtigte entscheiden in Verbandsgemeinden*

Ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes beschliessen in den Verbandsgemeinden neu zwingend die Stimmberechtigten an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbands.

#### *Zusammensetzung Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung wird verkleinert und setzt sich aus einem Delegierten pro Verbandsgemeinde und aus dem nicht stimmberechtigten Präsidium und Vizepräsidium zusammen.



### *Anfrage- und Änderungsantragsrecht für Delegierte*

Jeder Delegierte hat gegenüber dem Vorstandsvorstand ein Anfragerecht zu allen Angelegenheiten des Zweckverbands. Ausserdem können die Delegierten in der Delegiertenversammlung Änderungsanträge zu Anträgen des Vorstandsvorstands stellen.

### *Einführung eigener Verbandshaushalt*

Mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes führen alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt. Die Einführung erfolgt für den Schulpsychologischen Dienst des Bezirks Pfäffikon auf den 1. Januar 2019. Der Zweckverband aktiviert seine Vermögenswerte in einer eigenen Bilanz und kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.

### *Prüfstelle*

Da der Zweckverband unter dem neuen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt führt, wird die finanztechnische Prüfung des Zweckverbandshaushalts von einer Prüfstelle übernommen.

### **Kosten für Russikon mit dem Beitritt zum SPD**

Die Gesamtkosten des SPD werden gemeinsam von den Auftragsgemeinden getragen. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach den Schülerzahlen. Für die Dienstleistungen des Schulpsychologischen Dienstes wurden der Gemeinde Russikon in den vergangenen Jahren folgende Aufwendungen verrechnet (gemäss Jahresrechnungen):

<b>2015</b>	CHF 112'387.00
<b>2016</b>	CHF 114'636.00
<b>2017</b> (Voranschlag)	CHF 116'000.00



Für das Jahr 2018 ist nachfolgender Kostenverteiler im Voranschlag 2018 berücksichtigt:

*Aufwandüberschuss zulasten Verbandsgemeinden gemäss Voranschlag 2018: CHF 1'430'160.00*

<b>Gemeinde</b>	<b>Anz. Schüler Kindergarten</b>	<b>Anz. Schüler Primarschule</b>	<b>Anz. Schüler Oberstufe</b>	<b>Anz. Sonderschüler/ privat geschulte</b>	<b>Anz. Schüler Total</b>	<b>Voranschlag in CHF</b>
Bauma	81	287	128	24	520	<b>110'100.00</b>
Fehraltorf	155	419	146	44	764	<b>161'780.00</b>
Hittnau	80	255	100	27	462	<b>97'830.00</b>
Illnau-Effretikon	373	939	392	78	1'782	<b>377'340.00</b>
Lindau	116	366	162	34	678	<b>143'570.00</b>
Pfäffikon	270	654	234	77	1'235	<b>261'510.00</b>
Russikon	105	301	110	15	531	<b>112'440.00</b>
Weisslingen	77	228	96	17	418	<b>88'510.00</b>
Wila Primar	39	127	0	5	171	<b>36'210.00</b>
Wila Oberstufe	0	0	78	7	85	<b>18'000.00</b>
Wildberg	23	82	0	3	108	<b>22'870.00</b>
<b>Total</b>	<b>1'319</b>	<b>3'658</b>	<b>1'446</b>	<b>331</b>	<b>6'754</b>	<b>1'430'170.00</b>

Die im Voranschlag des Zweckverbandes vermerkten Kosten von CHF 112'440.00 für die Gemeinde Russikon sind im Voranschlag 2018 enthalten.

### **Schlussbemerkung der Schulbehörde**

Die Schulbehörde ist überzeugt, dass der Beitritt zum Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon im Hinblick auf eine reibungslose Grundversorgung und eine kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler eine gute Lösung darstellt. Alternativen stehen keine zur Verfügung.

Mit dem Beitritt zum Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon werden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um die kantonalen Vorgaben im Bereich Schulpsychologie zu erfüllen. Die demokratische Legitimation der Entscheidungen wird gegenüber der heutigen Lösung mit Anschlussvertrag deutlich verbessert. Die Mitwirkung beim Zweckverband ist für Russikon kostenneutral, da der bestehende Kostenteiler mit dem Anschluss übernommen wird.

Es wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, dem Beitritt zum Zweckverband zuzustimmen.



**Antrag**

Die Schulbehörde und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Beitritt der Gemeinde Russikon zum Zweckverband Schulpsychologischer Dienst SPD Bezirk Pfäffikon und Genehmigung der vorliegenden Statuten.

2. Die im Voranschlag des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon enthaltenen Kosten von CHF 112'440.00 für die Gemeinde Russikon sind im Voranschlag 2018 enthalten.





## **Fürsorge | Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon | Revision der Zweckverbandsstatuten**

**Referentin:** Barbara Schmid, Sozialvorsteherin

### **Sachverhalt**

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon (ZV sdbp). Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht und bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, die bestehenden Statuten zu überarbeiten. Im Fokus der geplanten Revision standen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden der Kostenteiler, das Angebot, die Standortfrage und Namensgebung geprüft.

Der Verbandsvorstand war zudem bestrebt, die noch jungen Strukturen und Abläufe des Sozialdienstes, insbesondere im Bereich der Schnittstellen zur KESB, zu optimieren. Deshalb wurden im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbands überprüft.

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten und des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung hat der Verbandsvorstand eine Projektgruppe beauftragt. Diese hat mit Unterstützung einer externen Fachperson die relevanten Themen der Statutenrevision bearbeitet.

### **Grundsätzliches**

Die Statuten erfüllen die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglichen eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorstand bot den zugehörigen Gemeinden vorab die Gelegenheit, sich vernehmlassen zu lassen.



### **Eckwerte der revidierten Statuten**

#### 1. Namensgebung und Zweck

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen «Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH» auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und deshalb offener ist. Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung «polyvalent».

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

#### 2. Integration der KESB-Bestimmungen

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Dies widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbands mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären waren. Dies da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) ein Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

#### 3. Organisationsformen: mit oder ohne Delegiertenversammlung

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der



Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisationsform festgehalten.

#### 4. Publikation und Information

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und dass somit Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen.

Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z. B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung etc.) des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies geschieht wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

#### 5. Kostenteiler

Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Der Vorstand empfiehlt, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu einem Drittel nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

#### 6. Eigener Verbandshaushalt

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bi-



lanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf den 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge leisteten. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen. Der Verbandsvorstand empfiehlt, die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde würde hinfällig.

### 7. Zwingendes Antragrecht

Geschäfte von grösster Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbands oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das nGG sieht deshalb zwingend ein unselbstständiges Antragrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbstständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

### 8. Delegation

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z. B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden un-



übertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand selbst fassen.

#### 9. Einführen der revidierten Statuten

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, d.h. Kalenderjahres, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts in der 1. Januar 2019 (vgl. §179 Abs. 1 nGG). Der Grund dafür besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

#### **Kantonale Vorprüfung**

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüfte die Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

#### **Antrag an die Verbandsgemeinden**

Der Verbandsvorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 folgenden Antrag an die Verbandsgemeinden beschlossen:

Den Verbandsgemeinden wird beantragt, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 zu genehmigen. Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlüsse des zuständigen Organs über die Zweckverbandsstatuten bis Ende 2017 zu erwirken.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 werden genehmigt.



### **Kanalisation | Zweckverband Abwasserverband Bläsimüli | Auflösung Zweckverband und Zustimmung zum Zusammenarbeitsvertrag**

**Referent:** Simon Mink, Gesundheitsvorstand

#### **Sachverhalt**

Per 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dieses sieht verschiedene Neuerungen für Zweckverbände vor, was zur Folge hat, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Revision unterziehen müssen.

Die Gemeinderäte von Russikon und Wildberg haben auf Antrag der Betriebskommission Abwasserverband Bläsimüli im Frühjahr 2017 über die Auflösung des Zweckverbandes, bzw. über eine vereinfachte Organisationsform diskutiert. Grundsätzlich soll die Organisation in Wildberg/Russikon erhalten werden und nicht komplett an eine Drittorganisation (Gemeinde Zell oder IKA Abwasserverband Tösstal) abgegeben werden.

Eine einfache Form der Zusammenarbeit, in welcher die bisherige betriebliche Organisationsform praktisch übernommen werden kann, ist eine Regelung mittels Zusammenarbeitsvertrag. Nach Abklärungen mit dem Gemeindeamt Kanton Zürich wurde ein entsprechender Vertragsentwurf erarbeitet und an der Sitzung vom 29. August 2017 durch die Betriebskommission zuhanden der Gemeinderäte verabschiedet.

#### **Auflösung Zweckverband**

Gemäss geltenden Statuten aus dem Jahr 2009 ist die Auflösung des Zweckverbandes mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung wird auf Antrag der beiden Gemeinderäte den Gemeindeversammlungen im Dezember 2017 zur Genehmigung unterbreitet.

#### **Zusammenarbeitsvertrag**

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag Pumpwerk Bläsimühle lehnt sich, soweit möglich, an die heute geltenden Statuten des Zweckverbandes an. Die Gemeinden Russikon und Wildberg bilden dabei eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft zur Betreuung der gemeinsamen Abwasseranlage in der Bläsimühle.



**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Auflösung des Zweckverbandes Abwasserverband Bläsimüli wird genehmigt.
2. Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag Pumpwerk Bläsimühle wird genehmigt.



### **Kanalisation | Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon | Revision der Zweckverbandsstatuten**

**Referent:** Simon Mink, Gesundheitsvorstand

#### **Sachverhalt**

Die Politischen Gemeinden Fehraltorf und Russikon bilden unter dem Namen «Abwasserreinigungsanlage (ARA) Fehraltorf-Russikon» einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband betreibt und unterhält in Fehraltorf eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden, eine Fernheizanlage auf dem Areal der ARA Fehraltorf-Russikon und eine Regionale Kadaver-Annahmestelle (REKAS). Der Wärmeverbund und die REKAS bilden jeweils eine besondere Abteilung des Verbandes. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2009.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 erfordern eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Statuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Daneben sollen die Finanzkompetenzen sowie die Erweiterung der Aufgaben- und Kompetenzdelegation, um die Milizfähigkeit der Behörde zu erhalten, bereinigt werden.

#### **Grundsätzliches**

Die Statuten erfüllen die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglichen eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes.

#### **Eckwerte der revidierten Statuten**

##### **Einführung eigener Haushalt**

Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die Einführung des eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind auf den gleichen Zeitpunkt zu bewerkstelligen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 nGG). Spätester Umsetzungstermin ist der 1. Januar 2022.





### **Anpassungen der Finanzkompetenzen**

Die heutigen Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands erwiesen sich in der operativen Tätigkeit als wenig zeitgemäss. In diesem Zusammenhang wurden die Kompetenzen der im Budget enthaltenen und nicht enthaltenen Ausgaben mit anderen ARAs verglichen und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Mit der Erhöhung der Summen soll der Verbandsvorstand rasch reagieren und ausserdem eine Entlastung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erzielt werden können.

### **Aufgaben- und Kompetenzdelegation**

Das neue Gemeindegesetz (nGG) gibt dem Vorstand neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich.

Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verbandsvorstands zu berücksichtigen (z. B. Aufsicht, Antragstellung).

### **Elektronische Publikation**

Der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon sieht neu eine elektronische Publikation vor. Zwingend ist, dass die Erlasse (z. B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung etc.) den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich gemacht werden und ein bestimmter Wochentag für die Publikation definiert wird.

### **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Die Folge der Einführung einer RGPK ist, dass auch die Geschäftsführung des Zweckverbands geprüft wird. In den Statuten ist vorgesehen, auf die Einführung einer RGPK zu verzichten. Der Zweckverband richtet sich dabei nach dem Entscheid der Standortgemeinde, welche ebenfalls nur eine RPK hat.

### **Kantonale Vorprüfung**

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe der revidierten Statuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die Statuten nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.



### **Verabschiedung durch Verbandsvorstand**

Am 28. August 2017 hat der Verbandsvorstand des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon anlässlich einer ausserordentlichen Kommissionssitzung die bereinigten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

### **Schlussbemerkungen**

Der Gemeinderat hat die Zweckverbandsstatuten eingehend geprüft. Diese wurden an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst und schaffen für den zukünftigen Betrieb die notwendige Flexibilität.

Werden die Statuten abgelehnt, bedarf es einer Anpassung bzw. einer nochmaligen Überarbeitung der Statuten bis spätestens im Jahr 2022, da diese zwingend an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst werden müssen. Diese Abstimmung müsste dann an der Urne durchgeführt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorstehenden Statuten zu genehmigen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Statuten des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon werden genehmigt.

### **Anhänge**

– Laufende Rechnung 2018	27
– Investitionsrechnung 2018	31
– Übersicht Steuerfuss	35



Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>24'446'500</b>	<b>24'223'500</b>	<b>24'683'500</b>	<b>23'995'500</b>	<b>28'968'731.44</b>	<b>24'753'533.65</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>223'000</b>		<b>688'000</b>		<b>4'215'197.79</b>	
<b>0 Behörden und Verwaltung</b>	<b>2'889'000</b>	<b>707'500</b>	<b>2'901'000</b>	<b>707'000</b>	<b>2'771'788.55</b>	<b>736'137.25</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'181'500</b>		<b>2'194'000</b>		<b>2'035'651.30</b>	
011 Legislative	59'500		77'500		56'932.95		
012 Exekutive	259'000		265'500		275'010.10		
020 Gemeindeverwaltung	2'177'500	580'500	2'143'500	580'000	2'038'842.90	613'198.15	
090 Verwaltungsliegenschaften	393'000	127'000	414'500	127'000	401'002.60	122'939.10	
<b>1 Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>1'273'500</b>	<b>174'000</b>	<b>1'253'500</b>	<b>172'000</b>	<b>1'178'345.80</b>	<b>178'520.10</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'099'500</b>		<b>1'081'500</b>		<b>999'825.70</b>	
100 Rechtspflege	521'000	100'500	533'500	100'500	525'786.15	107'063.30	
110 Polizei	291'000	32'000	285'000	24'000	221'445.05	25'158.00	
120 Rechtsprechung	17'500	4'500	17'500	4'500	15'092.05	5'000.00	
140 Feuerwehr	369'000	36'000	357'000	42'000	342'011.25	40'997.15	
150 Militär	12'000	500	12'500		11'965.25	301.65	
160 Zivilschutz	57'000	500	43'000	1'000	55'697.50		
161 Ziviler Gemeindeführungsstab	6'000		5'000		6'348.55		
<b>2 Bildung</b>	<b>9'391'500</b>	<b>207'500</b>	<b>8'931'000</b>	<b>281'500</b>	<b>9'312'107.89</b>	<b>288'749.65</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>9'184'000</b>		<b>8'649'500</b>		<b>9'023'358.24</b>	
200 Kindergarten	609'500		580'000		561'015.90		
210 Primarschule	2'581'500	5'500	2'407'500	7'000	2'492'975.97	13'118.00	
211 Oberstufe	1'728'500	27'500	1'816'500	25'500	1'805'240.12	30'793.00	
213 Tagesstrukturen	113'500	106'000	120'000	99'500	145'178.35	103'120.70	
214 Musikschule	271'500		276'500		330'853.20		
217 Schulliegenschaften	926'000	58'500	856'500	84'000	984'088.60	85'499.95	
218 Volksschule	598'000		498'500		499'271.00		
219 Schulverwaltung	869'000		759'000		770'290.05		
220 Sonderschule	1'694'000	10'000	1'616'500	65'500	1'723'194.70	56'218.00	

Alle Angaben in CHF



## Anhang | Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur und Freizeit	511'000	131'500	449'500	138'000	461'576.78	132'833.35
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>379'500</b>		<b>311'500</b>		<b>328'743.43</b>
300	Kulturförderung	44'500		38'500		34'270.30	
301	Gemeindebibliothek	231'000	100'000	230'500	102'000	220'261.58	100'055.35
320	Mitteilungsblatt Äxgüsi	102'000	25'500	102'000	26'500	103'139.65	25'944.00
340	Sport	133'500	6'000	78'500	9'500	103'905.25	6'834.00
4	Gesundheit	1'786'000		1'532'000		1'585'801.20	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'786'000</b>		<b>1'532'000</b>		<b>1'585'801.20</b>
415	Pflegefinanzierung	1'112'000		990'000		958'341.65	
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege	592'000		467'500		561'148.50	
450	Krankheitsbekämpfung	1'500		1'500		1'541.00	
460	Schulgesundheitsdienst	26'000		29'000		22'491.95	
470	Lebensmittelkontrolle	7'000		7'000		4'668.00	
490	Übriges Gesundheitswesen	47'500		37'000		37'610.10	
5	Soziale Wohlfahrt	3'088'500	1'468'500	2'955'000	1'338'500	2'990'622.05	1'514'767.80
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'620'000</b>		<b>1'616'500</b>		<b>1'475'854.25</b>
500	Sozialversicherung Allgemeines	52'000	95'000	52'000	91'000	49'957.95	104'756.40
520	Krankenversicherung	127'000	127'000	110'000	110'000	98'555.90	103'340.65
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'376'500	631'000	1'356'000	628'000	1'315'030.70	646'571.25
540	Jugend	182'000		179'000		159'378.00	
542	Kinderkrippen	18'000		25'000		19'932.10	
550	Invaldität	1'500		1'500		900.00	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	690'000	410'000	557'000	276'000	708'546.95	472'748.05
587	Jugendkommission	220'500	1'500	220'500	1'500	219'361.60	1'207.60
588	Asylbewerberbetreuung	253'500	192'000	270'000	220'000	209'394.65	171'270.40
589	Übrige Fürsorge	167'500	12'000	184'000	12'000	209'564.20	14'873.45

Alle Angaben in CHF



Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
6	Verkehr	1'055'500	62'500	1'346'000	85'000	1'278'394.80	89'601.40
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>993'000</b>		<b>1'261'000</b>		<b>1'188'793.40</b>
620	Gemeindestrassen	838'500	36'500	1'120'000	61'000	978'817.10	63'091.40
650	Regionalverkehr	217'000	26'000	226'000	24'000	299'577.70	26'510.00
7	Umwelt und Raumordnung	2'239'000	1'752'500	2'341'000	1'851'500	2'419'719.16	1'936'951.01
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>486'500</b>		<b>489'500</b>		<b>482'768.15</b>
700	Wasserversorgung	98'500	98'500	96'000	96'000	113'283.83	113'283.83
710	Abwasserbeseitigung	1'189'000	1'189'000	1'293'500	1'293'500	1'370'189.78	1'370'189.78
720	Abfallbeseitigung	434'000	434'000	435'000	435'000	434'323.40	434'323.40
740	Friedhof und Bestattung	258'500	31'000	257'500	27'000	284'233.90	19'154.00
750	Unterhalt öffentlicher Gewässer	62'000		45'000		41'280.60	
770	Naturschutz	77'500		88'500		72'251.85	
780	Übriger Umweltschutz	89'500		100'500		67'636.00	
790	Raumordnung	30'000		25'000		36'519.80	
8	Volkswirtschaft	754'000	937'000	785'500	858'500	705'843.05	944'667.12
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>183'000</b>		<b>73'000</b>		<b>238'824.07</b>	
800	Landwirtschaft	70'000	1'000	74'000	500	23'942.30	1'011.60
810	Forstwirtschaft	304'000	203'000	299'500	203'000	323'981.75	234'457.72
820	Jagd und Fischerei	8'500	10'500	4'000	6'500	2'540.00	5'797.20
840	Industrie, Gewerbe, Handel		295'000		195'000		292'594.45
860	Energieversorgung		75'000		75'000		76'771.00
863	Fernwärme	352'500	352'500	378'500	378'500	334'035.15	334'035.15
869	Energie Übriges	19'000		29'500		21'343.85	
9	Finanzen und Steuern	1'458'500	18'782'500	2'189'000	18'563'500	6'264'532.16	18'931'305.97
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>17'324'000</b>		<b>16'374'500</b>		<b>12'666'773.81</b>	
900	Gemeindesteuern	124'000	14'195'000	104'000	13'721'000	242'993.84	13'988'456.70
920	Finanzausgleich		4'018'000		3'759'000		3'421'082.00
930	Einnahmeanteile		2'000		2'000		2'571.40
940	Kapitaldienst	13'500	56'500	21'000	58'500	24'052.63	77'482.30
941	Buchgewinne und -verluste						219'000.00
942	Grundeigentum Finanzvermögen	73'000	72'000	103'000	72'000	88'227.70	76'453.95

Alle Angaben in CHF



## Anhang | Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
990	Abschreibungen	1'248'000	439'000	1'961'000	951'000	5'680'378.49	917'380.12
996	Bewertungen					228'879.50	228'879.50
	ABSCHLUSS		223'000		688'000		4'215'197.79
	Nettoergebnis	223'000		688'000		4'215'197.79	
999	Abschluss		223'000		688'000		4'215'197.79
	Nettoergebnis	223'000		688'000		4'215'197.79	

Alle Angaben in CHF



Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	638'000	114'000	3'703'000	150'000	2'045'724.67	1'210'686.05
	Nettoergebnis		524'000		3'553'000		835'038.62
0	Behörden und Verwaltung			700'000		99'749.50	
	Nettoergebnis				700'000		99'749.50
90	Verwaltungsliegenschaften			700'000		99'749.50	
	UMGEBUNG			700'000		34'197.50	
	GEMEINDEHAUS						
	ÜBERTRAGUNGEN AUS DEM FINANZVERMÖGEN					65'552.00	
1	Rechtsschutz und Sicherheit					105'214.65	87'408.90
	Nettoergebnis						17'805.75
100	Rechtspflege					105'214.65	87'408.90
	GRUNDBUCHVERMESSUNG IM BAUGEBIET					44'239.45	
	GRUNDBUCHVERMESSUNG LANDWIRTSCHAFTSZONE					60'975.20	
	STAATSBEITRÄGE						87'408.90
2	Bildung			1'100'000		97'808.25	97'045.00
	Nettoergebnis				1'100'000		763.25
217	Schulliegenschaften			1'100'000		97'808.25	97'045.00
	SANIERUNG SUNNEBERG 2					-16'194.90	
	ERSATZ ALTE TURNHALLE			900'000		32'328.50	
	SANIERUNG FLACHDACH WETTSTEINSCHULHAUS			200'000			
	HEIZUNGSERSATZ SCHULHAUS MADETSWIL					81'674.65	
	STAATSBEITRAG						97'045.00
3	Kultur und Freizeit					20'001.65	
	Nettoergebnis						20'001.65
340	Sportanlagen					20'001.65	
	FUSSBALLPLATZ					20'001.65	

Alle Angaben in CHF



## Anhang | Investitionsrechnung

Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	Verkehr			40'000		237'717.85	
	Nettoergebnis				40'000		237'717.85
620	Gemeindestrassen			40'000		237'717.85	
	NEUBAU GEMEINDE-STRASSEN					19'340.40	
	SANIERUNG BERGGASSE			40'000		18'377.45	
	SANIERUNG DORF-ZENTRUM RUSSIKON					200'000.00	
7	Umwelt und Raumordnung	638'000	114'000	533'000	150'000	971'377.67	273'944.10
	Nettoergebnis		524'000		383'000		697'433.57
710	Abwasserbeseitigung	468'000	114'000	383'000	150'000	535'525.77	90'369.10
	SAN. MW-LEITUNG RUSSIKON UNTERDORF			50'000			
	KANALISATION POSTSTRASSE					388'271.50	
	ENTWÄSSERUNG MADETSWIL					3'946.30	
	REGENÜBERLAUFBECKEN RUMLIKON					410.05	
	SANIERUNG ARA FEHRALTORF	418'000		283'000		131'490.72	
	GEP UND ÜBERARBEITUNG GEP	50'000		50'000		5'228.25	
	KANALISATIONS-KATASTER					6'178.95	
	KANALISATIONSAN-SCHLUSSGEBÜHREN		114'000		150'000		90'369.10

Alle Angaben in CHF





Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
750	Gewässerunterhalt- und Verbauung	100'000		50'000		327'630.70	183'575.00
	DORFBACH RUSSIKON, 1. ETAPPE					239'967.55	
	DORFBACH RUSSIKON, 2. ETAPPE			50'000		51'615.00	
	TOBELBACH GÜNDISAU, AUSBAU	100'000				36'048.15	
	STAATSBEITRÄGE						183'575.00
790	Raumordnung	70'000		100'000		108'221.20	
	ORTSPLANREVISION	50'000		50'000		56'025.00	
	TESTPLANUNG					13'726.10	
	GESTALTUNGSPLAN ZENTRUM	20'000		50'000		38'470.10	
8	Volkswirtschaft			1'330'000		294'855.10	
	Nettoergebnis				1'330'000		294'855.10
800	Landwirtschaft			80'000		227'631.65	
	LANDUMLEGUNG RUSSIKON			80'000		113'256.55	
	WALDZUSAMMENLEGUNG					114'375.10	
863	Fernwärmeversorgung			1'250'000		67'223.45	
	WÄRMEVERBUND: ANSCHLÜSSE					3'694.90	
	ERWEITERUNG: 2. HEIZKESSEL			300'000			
	EINBAU ELEKTROFILTER-ANLAGE			950'000		63'528.55	

Alle Angaben in CHF



## Anhang | Investitionsrechnung

Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	Finanzen und Steuern					219'000.00	752'288.05
	Nettoergebnis					533'288.05	
942	Liegenschaften im Finanzvermögen					219'000.00	752'288.05
	BUCHGEWINNE ZUGUNSTEN DER					219'000.00	
	ABGANG NICHTÜBERBAUTE LIEGENSCHAFTEN						117'288.05
	ABGANG ÜBERBAUTE LIEGENSCHAFTEN						635'000.00
	ABSCHLUSS	114'000	638'000			991'686.05	1'826'724.67
	Nettoergebnis	524'000				835'038.62	
999	Abschluss	114'000	638'000			991'686.05	1'826'724.67
	Nettoergebnis	524'000				835'038.62	
	PASSIVIERTE EINNAHMEN	114'000				458'398.00	
	AKTIVIERTE AUSGABEN		638'000				1'826'724.67
	ABGANG SACHWERT ANLAGEN FINANZVERM.					533'288.05	

Alle Angaben in CHF



<b>Steuerfuss</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Pol. Gemeinde	113%	113%	113%	113%	113%	113%	113%



GEMEINDE  
**RUSSIKON**